

Ökostrom direkt: Rechtliche Vorgaben für Direktleitungen

Mit der Energiewende und der notwendigen Dezentralisierung erneuerbarer Energiequellen stellt sich zunehmend die Frage, wie der erzeugte Strom vermarktet und an Abnehmer verteilt werden kann. Vor diesem Hintergrund rückt eine Ausnahme von der Einspeisepflicht in das öffentliche Stromnetz in den Fokus: Die Direktleitungen. Erzeuger können so die Abnehmer direkt versorgen, was die Netze entlasten und gleichzeitig Investitionen in erneuerbare Energien mobilisieren kann. Aber Achtung: Der Ausnahme für Direktleitungen sind enge Grenzen gesetzt, bei deren Nichtvorliegen aufgrund eines Eingriffs in die Konzession des Verteilernetzbetreibers Verwaltungsstrafen und andere negative Konsequenzen drohen.

Von Gerhard Moser und Florian Stangl

RdU 2020/29

§ 70 EIWOG 2010

VwGH 4. 3. 2008,
2007/05/0243

VwGH
1. 10. 2018,
Ro 2016/04/0046;

erneuerbare
Energie;

Verteilernetz;

Inselbetrieb;

Energiewende

Inhaltsübersicht:

- A. Ausgangslage
- B. Verteilernetze versus Direktleitungen
 1. Allgemeines zu Verteilernetzen
 2. Ausnahme für Direktleitungen
- C. Fallbeispiele: Rechtskonforme Gestaltung von Direktleitungen am Beispiel der Kundenversorgung
 1. Inselbetrieb
 2. Direktleitung trotz Anschluss an das öffentliche Netz
 3. Beispiel Gemeindekraftwerk
- D. Ergebnis und Ausblick

A. Ausgangslage

Der Stromsektor steht vor dem Umbruch. Bis 2030 soll der Energiebedarf der EU zu 32% aus erneuerbaren Energiequellen kommen. Österreich hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 100% seines Stromverbrauchs (bilanziell) durch „grünen“ Strom zu decken. In den kommenden Jahren wird es folglich zu erheblichen Investitionen in erneuerbare Energieprojekte kommen (müssen) und der Ausbaugrad von Windkraft, Photovoltaik & Co stetig steigen. Mit der Zunahme an Versorgungsanlagen stellt sich auch die Frage, wie der erzeugte Ökostrom genutzt werden kann. IdR unproblematisch ist die Eigenversorgung: Der Erzeuger verbraucht den erzeugten Strom primär selbst; allfällige Überschüsse werden in das öffentliche Netz eingespeist, wobei hier die Abnahme des Stroms durch einen Dritten meist mehr Mittel zum Zweck als Geschäftsmodell des Erzeugers ist. Aber was gilt, wenn der Erzeuger nicht nur sich, sondern auch seine Nachbarn oder einen angrenzenden Gewerbebetrieb mitversorgen möchte? Oder ein kommerzieller Entwickler von Ökostromanlagen diese überhaupt ohne Eigenverbrauch betreiben will und einen oder mehrere Abnehmer in unmittelbarer Nähe versorgen möchte? In diesen – sich mit zunehmender Dezentralisierung der Erzeugungsanlagen häufenden – Konstellationen stellt sich die zentrale Frage der Vermarktung des selbstproduzierten Stroms.

Dabei kommt dem Vertriebsweg entscheidende Bedeutung zu: Als Anbieter eines netzgebundenen Wirtschaftsguts sind Stromerzeuger zumeist auf die Bereitstellung der entsprechenden Netzinfrastruktur durch einen Verteilernetzbetreiber angewiesen, wobei zwar grundsätzlich ein Anspruch auf Netzanschluss besteht, damit aber auch Pflichten, etwa im Hinblick auf die Sicherstellung der Netzstabilität, und eine – finanziell nicht unerhebliche – Beteiligung an den Netzerhaltungskosten einhergehen. Diese Belastungen können gerade in der Transitionsphase die Errichtung und den Betrieb dezentraler Erneuerbaren-Anlagen unwirtschaftlich machen. Ein möglicher Weg, wie eine Ökostromanlage einen oder mehrere Abnehmer mit „Grünstrom“ versorgen könnte, ohne dabei die mit dem Anschluss an das öffentliche Verteilernetz einhergehenden Pflichten und Verantwortlichkeiten tragen zu müssen, wäre die **Nutzung von Direktleitungen** (auf die daneben noch bestehende Ausnahme für Gemeinschaftsanlagen nach § 16a EIWOG wird aufgrund des eingeschränkten Anwendungsbereichs auf Mehrparteienhäuser in diesem Artikel nicht eingegangen). In der bisherigen Praxis hat sich die Direktleitungsfrage va bei Kleinwasserkraftwerken, die zB nur ein Sägewerk versorgen, gestellt. Mit der Diversifizierung der erneuerbaren Energiequellen wird eine Ausnahme von der Einspeisepflicht in das öffentliche Netz aber auch verstärkt bei Neuanlagen, allen voran die gerade „boomenden“ Photovoltaikanlagen, gestellt werden und maßgeblich die Planung und Ausgestaltung der Projekte beeinflussen. Dabei ist Vorsicht geboten: Den Verteilernetzbetreibern steht ein Gebietsschutz zu, dh, auf ihrem Konzessionsgebiet dürfen – eben mit Ausnahme der Direktleitungen – keine anderen Stromleitungseinrichtungen betrieben werden. Liegen also die Voraussetzungen einer Direktleitung nicht vor, greift der Leitungsbetreiber in das strafbewehrte Netzbetriebsmonopol des Verteilernetzbetreibers ein – mit dem Risiko entsprechend negativer Konsequenzen.

Im Folgenden werden zunächst die Begriffe des Verteilernetzes und der Direktleitung erörtert (dazu unter B.1 und B.2), sodann die bisher in dieser Frage

ergangene (durchaus als streng zu bezeichnende) Rspr des VwGH erörtert (dazu unter B.3.) und schließlich konkrete Gestaltungsmodelle für die Nutzbarmachung der Direktleitungsausnahme im Einzelnen dargestellt (dazu unter C.).

B. Verteilernetze versus Direktleitungen

1. Allgemeines zu Verteilernetzen

a) Definition

Die Termini „Netze“ und „Verteilernetz“ sind in den einschlägigen nationalen und unionalen Vorschriften (erstaunlicherweise) nicht definiert. Aus der Legaldefinition von „Verteilernetzbetreibern“¹⁾ und der hierzu ergangenen Rspr²⁾ lässt sich aber schließen, dass unter Verteilernetz eine technische Infrastruktur zu verstehen ist, die für die Deckung der Stromnachfrage in einem bestimmten Gebiet notwendig ist und die mit hoher, mittlerer oder niedriger Spannung betrieben wird. Hieraus lässt sich ableiten, dass das Verteilernetz jener Teil des Stromnetzes ist, in welches Erzeuger einspeisen und Konsumenten den Strom entnehmen.³⁾

b) Konzessionssystem

Das System der Elektrizitätsverteilung beruht auf dem Grundsatz, dass einem konzessionierten Verteilernetzbetreiber eine **Monopolstellung in einem bestimmten Konzessionsgebiet** übertragen wird. Aus dieser Monopolstellung erwächst ein Recht des Verteilernetzbetreibers, innerhalb seines Gebiets alle Endverbraucher und Erzeuger an sein Netz anzuschließen. Korrespondierend haben die Netzbenutzer ein Anschlussrecht, welches durch das Verbot der Diskriminierung von Netzbenutzern effektiviert wird.⁴⁾ Der Betrieb eines Verteilernetzes bedarf mithin gem § 42 EIWOG 2010⁵⁾ einer Konzession. Die Erlangung einer neuen Konzession wird idR aber aufgrund der regionalen Monopolisierung und der Aufteilung der Versorgungsgebiete nicht möglich sein – zumindest nicht ohne Zustimmung des jeweiligen Verteilernetzbetreibers, der einen Teil seines Netzgebiets abtreten müsste.⁶⁾ Der konzessionslose Betrieb eines Verteilernetzes ist gem der Straftatbestände in den ElektrizitätswirtschaftsG der Länder mit Verwaltungsstrafe sanktioniert.⁷⁾

c) Netze abseits des Verteilernetzes?

Die Vorgaben zu den Verteilernetzen sind durch das Unionsrecht determiniert. Die Strombinnenmarkt-RL⁸⁾ kennt zwei Arten von Verteilernetzen, das „normale“ Verteilernetz und geschlossene Verteilernetze. Der österr Gesetzgeber hat von der Möglichkeit, geschlossene Verteilernetze vorzusehen, die von gewissen netzregulatorischen Pflichten befreit sind, keinen Gebrauch gemacht; insoweit herrscht in Österreich ein einheitlicher Verteilernetzbegriff. Den MS ist es im Übrigen untersagt, Netzkategorien im nationalen Recht zu schaffen, die das Unionsrecht nicht vorsieht. Insoweit sind früher durchaus übliche, besondere Netzformen wie „Verbrauchsstätte“⁹⁾ oder (in Deutschland) „Arealnetze“ nicht mehr zulässig.¹⁰⁾ Einzige – auch im Unionsrecht vorgesehene und damit

auch in nationales Recht umgesetzte – Ausnahme vom Primat des Verteilernetzes ist die Direktleitung. Die Bestimmungen zu Direktleitungen sind insoweit als **einzigste Ausnahme** vom Monopol der konzessionierten Verteilernetzbetreiber zu sehen. Insoweit muss eine Direktversorgung mit Strom, die nicht über das im jeweiligen Erzeugungsgebiet bestehende Verteilernetz erfolgen soll, via Direktleitung bewerkstelligt werden. Dazu im Folgenden.

2. Ausnahme für Direktleitungen

a) Legaldefinition

Aus § 70 EIWOG 2010 iVm den Ausführungsgesetzen der Länder¹¹⁾ ergibt sich, dass die Energieerzeuger einen Rechtsanspruch auf die Errichtung und den Betrieb von Direktleitungen haben. Eine „Direktleitung“ ist nach der Legaldefinition des § 7 Abs 1 Z 8 EIWOG 2010 „entweder eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum

1) Verteilernetzbetreiber ist „eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von elektrischer Energie zu befriedigen“; § 7 Abs 1 Z 76 EIWOG 2010; diese stimmt mit der Definition der 3. Strombinnenmarkt-RL 2009/72/EG sowie den Landes-ElektrizitätswirtschaftsG (vgl § 2 Abs 1 Z 79 WEIWG 2005 oder § 2 Z 71 Stmk EIWOG) überein.

2) Vgl zuletzt EuGH 17. 10. 2019, C-31/18, *Elektrorazpredelenie*, Rz 43 ff zur Abgrenzung des Verteiler- vom Übertragungsnetz. Nach Ansicht des VwGH ist unter dem „Betreiben eines Verteilernetzes die Errichtung bzw Aufrechterhaltung der für die Deckung der Stromnachfrage in einem bestimmten Gebiet notwendigen technischen Infrastruktur zu verstehen“; VwGH 1. 10. 2018, Ro 2016/04/0046, Rz 21.

3) IdS auch EuGH 17. 10. 2019, C-31/18, *Elektrorazpredelenie*, Rz 48.

4) P. Oberndorfer, EIWOG: Von zulässigen Direktleitungen und unzulässigen Parallelnetzen, ZVG 2015, 238 (243).

5) Die Grundsatzbestimmungen im EIWOG 2010 des Bundes finden ihre Entsprechung idR wortgleich in den Ausführungsgesetzen der Länder; in der Folge wird stets nur auf die Bestimmung im EIWOG 2010 rekurriert.

6) DeBruyn/Fritz/Furtlehner/Hengstschläger, Gebäudeübergreifender Energieaustausch – Rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren (2014) 86. Zum Fall eines Kleingarten-Pächters, der Dritte über ein eigenes Netz mit Strom aus dem öffentlichen Netz versorgte und dadurch zum Verteilernetzbetreiber wurde: VwGH 1. 10. 2018, Ro 2016/04/0046. Die Übergangsbestimmungen in den Landes-EIWG können uU den konzessionslosen Betrieb (und damit den Betrieb in einem gebietsgeschützten Bereich eines anderen Verteilernetzbetreibers) von bereits seit längerem bestehenden Verteilernetzen rechtfertigen; vgl VwGH 24. 5. 2016, Ro 2014/05/0024.

7) Vgl etwa § 70 Abs 1 Z 20 NÖ EIWOG iVm § 53 Abs 1 NÖ EIWOG.

8) Art 24 ff (Verteilernetz) und Art 28 (geschlossene Verteilernetze) Strombinnenmarkt-RL 2009/72/EG, respektive Art 30 ff (Verteilernetz), Art 38 (Sonderbestimmung für geschlossene Verteilernetze) der „neuen“ Strombinnenmarkt-RL (EU) 2019/944; siehe dazu EuGH 28. 11. 2018, C-262/17, *Solvay Chimica Italia*; EuGH 22. 5. 2008, C-439/06, *Citiworks*.

9) Vgl den (freilich nicht mehr in Geltung stehenden) § 7 Z 26 EIWOG 1998: „[...] ein oder mehrere zusammenhängende, im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt eines Endverbrauchers stehende Betriebsgelände, für das oder die ein Endverbraucher elektrische Energie bezieht und über ein eigenes Netz zu Selbstkosten verteilt.“ Siehe dazu auch VwGH 1. 10. 2018, Ro 2016/04/0046, Rz 31.

10) VwGH 1. 10. 2018, Ro 2016/04/0046, Rz 26 ff, mit Verweis auf EuGH, Rs *Citiworks* und die Schlussanträge in *Solvay Chimica Italia* ua.

11) Vgl etwa § 46 Abs 4 NÖ EIWOG; § 31 Stmk EIWOG; § 43 OÖ EIWOG.

Zwecke der direkten Versorgung mit ihren eigenen Betriebsstätten, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden verbindet; Leitungen innerhalb von Wohnhausanlagen gelten nicht als Direktleitungen.“

Das ElWOG 2010 unterscheidet also zwei Arten von Direktleitungen zum Zweck der direkten Versorgung:

- „Inselbetrieb“: Verbindung einzelner Stromproduktionsstandorte mit jeweils einzelnen Kunden ohne jegliche Anbindung des Erzeugers oder Kunden an das öffentliche Netz. Solche „Inselösungen“ sind in Österreich ausgesprochen selten und dürften gerade auch bei den volatilen Energiequellen PV und Windkraft kaum zur Anwendung gelangen.
- Verbindung zwischen Elektrizitätserzeuger und Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit
 - eigenen Betriebsstätten,
 - eigenen Tochterunternehmen und
 - (zugelassenen¹²⁾) Kunden.

Diese Variante hat einen ungleich größeren praktischen Anwendungsbereich. Da nicht nur zum eigenen Konzern gehörende Abnehmer, sondern auch dritte Kunden direkt versorgt werden können, gibt diese Ausnahme den Stromerzeugern gewisse Spielräume bei der Art der Vermarktung ihres (Öko-)Stroms.

Diese Definition von „Direktleitung“ findet sich – von minimalen Abweichungen im Duktus abgesehen – auch in acht von neun Landes-Ausführungsgesetzen. Nur im Burgenland fehlt die Variante „Leitung zwischen Erzeuger und zugelassenen Kunden zum Zweck der direkten Versorgung“, was uE aber unionsrechtswidrig ist.¹³⁾ Der VwGH hat den Begriff der „Direktleitung“ iZm der direkten Kundenversorgung und vor dem Hintergrund der Abgrenzung zum Verteilernetz und den möglichen Eingriffen in ein fremdes Konzessionsrecht näher spezifiziert.

b) Rechtsprechung des VwGH zum Direktleitungsbegriff

In seinem Erk v 4. 3. 2008, 2007/05/0243, hat der VwGH die Voraussetzungen für Direktleitungen konkretisiert. Hierbei handelt es sich, soweit ersichtlich, um das einzige höchstgerichtliche U, in welchem der schmale Grat zwischen Direktleitung und Verteilernetz tiefergehend problematisiert wird. Dementsprechend dient diese VwGH-E als **maßgeblicher Bezugspunkt** der diesbezüglichen Verwaltungspraxis und literarischen Auseinandersetzung. Der VwGH differenziert dabei zwischen den zwei potentiellen „Anwendungsfällen“ der Direktleitungsausnahme – Inselbetrieb (VwGH: „weder der Produktionsstandort noch der der belieferte Kunde [ist] mit dem öffentlichen Netz verbunden“) zum einen und Direktversorgung bei gleichzeitigem Anschluss zumindest eines der Beteiligten an das öffentliche Netz zum anderen.

Nach Ansicht des VwGH ist im zweiten Anwendungsfall, wenn also der Erzeuger und/oder der Abnehmer einen Anschluss an das öffentliche Netz besitzt, nur dann von einer Direktleitung (und nicht von einem Verteilernetz) auszugehen, wenn „die [gemeint: Direkt-]Leitung dem Zweck der direkten Versorgung dient; daraus ist abzuleiten, dass es zwischen der

Direktleitung und dem öffentlichen Netz insoweit keine Verbindung geben darf, als es zu keinem unmittelbaren und direkten Stromaustausch zwischen der Leitung und dem öffentlichen Netz kommt“. Weiters hält der VwGH fest: „Bei einer Stromversorgung über eine Direktleitung ist der Strom, der Gegenstand des Stromtransports ist und den Kunden physikalisch geliefert wird, mit jenem Strom, der Gegenstand des Stromlieferungsvertrages zwischen Erzeuger und Kunden ist, **identisch**.“¹⁴⁾

Aus diesen beiden Kernaussagen des VwGH-Judikats lassen sich im Wesentlichen **zwei Kriterien** ableiten, die es bei der Planung einer Direktleitung zu berücksichtigen gilt:

- Es ist durch **bauliche bzw technische Vorkehrungen** sicherzustellen, dass es zu **keinem unmittelbaren und direkten Stromaustausch** zwischen Direktleitung und öffentlichem Netz kommt. Dh, es ist einerseits auszuschließen, dass über die Direktleitung zum Abnehmer fließender Strom des Erzeugers über den Abnehmer in das öffentliche Netz gespeist wird, und andererseits ist zu gewährleisten, dass kein (etwa vom Erzeuger über seinen Anschluss bezogener) Strom aus dem öffentlichen Netz über die Direktleitung zum Abnehmer fließt (keine Doppelnutzung der Direktleitung).
- Der physikalisch transportierte Strom muss dem **stromliefervertraglich Vereinbarten** (und wohl damit der verrechneten Abnahmemenge) entsprechen. Auch hierfür wird es einer genauen Erfassung durch Zähler und einer strikten Trennung von Strom aus dem öffentlichen Netz und dem über die Direktleitung gelieferten Strom bedürfen.

Diese Kriterien schränken den Gestaltungsspielraum von Stromerzeugern, die sich auf die Ausnahme für Direktleitungen berufen wollen, stark ein. Im Folgenden werden Fallbeispiele für mögliche Set-ups von Direktleitungen beschrieben, welche der tendenziell strengen Judikaturlinie des VwGH Rechnung tragen, sich aber – wie die Tir Verwaltungspraxis zeigt – dennoch in der Praxis rechtlich wie technisch umsetzen lassen.

C. Fallbeispiele: Rechtskonforme Gestaltung von Direktleitungen am Beispiel der Kundenversorgung

In der Tir Verwaltungspraxis hat sich für die Zulässigkeitsprüfung von Direktleitungen – aufgrund der bisherigen Anwendungsfälle zumeist bei Wasserkraftanlagen – folgendes „Anforderungsprofil“ gebildet:

- Bei Stillstand der Kraftwerksanlage ist ein Stromaustausch vom öffentlichen Netz über das Kraftwerk hin zum Stromabnehmer zu unterbinden (dies

12) Das ElWOG 2010 spricht von „zugelassenen Kunden“. In Österreich ist seit der Voll liberalisierung des Elektrizitätsmarkts aber jeder Kunde ein zugelassener Kunde, weshalb der Zusatz „zugelassen“ keine Einschränkung mehr darstellt sowie bedeutungslos ist und dementsprechend im Landes-Elektrizitätswirtschaftsrecht teils auch weggelassen wird (etwa im NÖ ElWG).

13) *Rihs*, Typologie der „Direktleitungen“, RdU-U&T 2014/35, 124; auch der VwGH hat dies in einem obiter dictum zu einer älteren Fassung des Stmk ElWOG 2005 bereits einmal festgehalten, vgl. VwGH 4. 3. 2008, 2007/05/0243.

14) VwGH 4. 3. 2008, 2007/05/0243 (eigene Hervorhebungen).

gilt auch vice versa). Wenn der Erzeuger Strom aus dem öffentlichen Netz bezieht (zB bei Revision), ist die Direktleitung zum Kunden schalttechnisch zu trennen.

- Um dies sicherzustellen, ist vom Erzeuger der Einbau einer intelligenten elektrischen Steuerung mit Rückleitungsschutz vorzusehen.
- Die Direktleitung hat ihren Ausgang von der Erzeugungsanlage direkt. Nicht zulässig ist eine Versorgung aus der Ableitung des Kraftwerks zum öffentlichen Netz, da ansonsten auch andere „Kunden“ versorgt werden könnten und damit der Charakter einer Direktleitung nicht gegeben wäre. Zudem hätte diese Leitung dann eine Doppelnutzung.
- Der über die Direktleitung gelieferte Strom dient ausschließlich dem Zweck der direkten Versorgung des Empfängers. Bei einer anderen Verwendung der Energie würde der mit der Direktleitungsausnahme intendierte Zweck verfehlt werden, sodass dieser Teil als Versorgungsleitung und nicht mehr als Direktleitung anzusehen wäre.¹⁵⁾
- In technischer-rechtlicher Hinsicht gilt weiters, dass die Vorschriften des ElektrotechnikG sowie der hierzu ergangenen V (ElektrotechnikV) und einschlägige Regelwerke einzuhalten sind.

Zu möglichen Fallkonstellationen der Direktversorgung im Einzelnen:

1. Inselbetrieb

Der erste Anwendungsfall für eine Direktleitung ist die Belieferung eines **einzigen Kunden** mit elektrischer Energie im Inselbetrieb (Abb 1). Der Kraftwerksbetreiber ist gleichzeitig Betreiber der Direktleitung und verkauft dem Kunden die elektrische Energie. Weder vom Kraftwerk noch vom Kunden besteht eine Verbindung zum öffentlichen Netz.

Werden vom Kraftwerk **mehrere Kunden** in Form eines Inselbetriebs versorgt, so muss dies sternförmig von ausgehenden Direktleitungen vom Kraftwerk erfolgen. In diesem Falle wird davon ausgegangen, dass jeweils eine Direktleitung vom jeweiligen Kunden betrieben wird. Netzähnliche Konfigurationen (Hauptstrang mit Abzweigungen ähnlich einem Netzbetrieb) sind unzulässig.

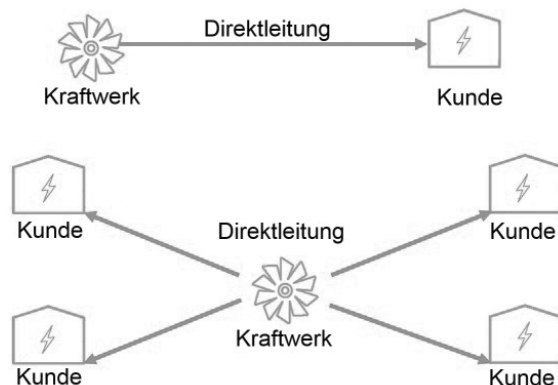


Abb 1: Einfacher (oben) und erweiterter (unten) Anwendungsfall des Inselbetriebs (erste Konstellation im Direktleitungserkenntnis des VwGH)

2. Direktleitung trotz Anschluss an das öffentliche Netz

Eine Direktleitung liegt, wie ausgeführt, aber nur dann vor, wenn zwischen der Verbindungsleitung von der Erzeugungsanlage zu ihrem Netzanschlusspunkt einerseits und der Direktleitung von der Erzeugungsanlage zum Kunden andererseits keine direkte Verbindung besteht, es also zu keinem unmittelbaren Stromaustausch zwischen der Direktleitung und dem öffentlichen Netz kommt. Kraftwerk und/oder Kunde (bzw eigene Betriebsstätte oder Tochterunternehmen) dürfen also über einen Netzanschluss verfügen, sofern gewährleistet wird, dass die Direktleitung ausschließlich der elektrischen Versorgung des Kunden mit der vom Kraftwerk erzeugten Energie dient. Dies wurde vom VwGH auch bereits in älteren E toleriert.¹⁶⁾

Zu keiner Zeit darf der Kunde über das Kraftwerk und die Direktleitung oder das Kraftwerk (etwa bei Stillstand) über die Direktleitung mit elektrischer Energie aus dem öffentlichen Netz versorgt werden. Ähnlich verhält es sich im erweiterten Fall, falls mehrere Kunden Strom vom Kraftwerk beziehen.

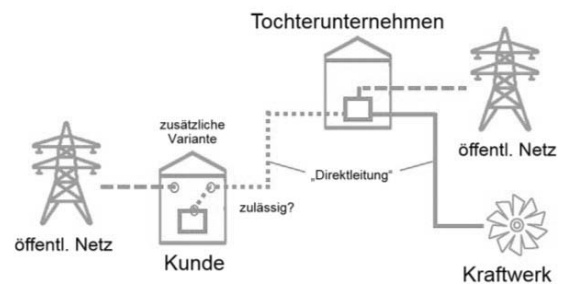


Abb 2: Einfacher (oben) und erweiterter (unten) Anwendungsfall mit Anschluss ans öffentliche Netz (zweite Konstellation im Direktleitungserkenntnis des VwGH)

Eine Verbindungsleitung zwischen Kraftwerk und Netzanschlusspunkt darf sowohl zur Energieableitung wie zur Stromversorgung verwendet werden, falls damit Objekte des Kraftwerksbetreibers versorgt werden.

Diese Objekte dürfen ihrerseits wiederum über einen Netzanschluss verfügen, sofern kein Strom aus dem öffentlichen Netz bzw vom Kraftwerk erzeugter Strom über die Verbindungsleitung und die zu versorgenden Objekte über deren Netzanschluss ins Netz fließt.

Nicht über die Ableitung vom Kraftwerk zum öffentlichen Netz versorgt werden dürfen jedoch Kunden, denn dann wäre einerseits der Charakter einer Direktleitung nicht gegeben, andererseits hätte diese Leitung dann eine Doppelnutzung.

3. Beispiel Gemeindekraftwerk

Im nachstehenden Fallbeispiel wird mit einem gemeindeeigenen Kraftwerk über eine Direktleitung zunächst ein Kunde versorgt, der seinerseits über einen Netzanschluss verfügt. An der 30-kV-Kabelverbindung zwischen Kraftwerk und Netzanschlusspunkt verteilt sich

15) So auch K. Oberndorfer, Versorgung über Direktleitungen, in Hauer, Aktuelle Fragen des Energierechts (2007) 95.

16) Siehe VwGH 29. 1. 2002, 2000/05/0152, sowie 24. 2. 2004, 2002/05/0010.

der Strom über einen Transformator zu gemeindeeigenen und privaten Objekten, welche mit elektrischer Energie versorgt werden sollen und ihrerseits über einen Netzanschluss verfügen.

Da die Gemeinde Kraftwerksbetreiberin ist, ist über diese Verbindungsleitung die Versorgung der Gemeindeobjekte zulässig. Nicht zulässig ist hingegen die Versorgung weiterer Kunden, auch nicht von Untermietern in gemeindeeigenen Gebäuden – allenfalls ist eine Versorgung von „Allgemeinflächen und Anlagenteilen“ dieser im Eigentum des Erzeugers stehenden Gebäude (Flur, Heizung etc) denkbar (siehe Abb 3).

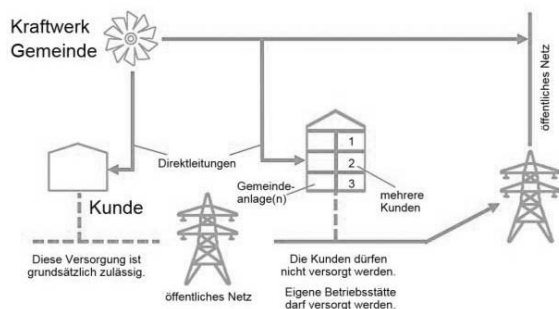


Abb 3: „Und/Oder“-Anwendungsfall (dritte Konstellation im Direktleitungserkenntnis des VwGH)

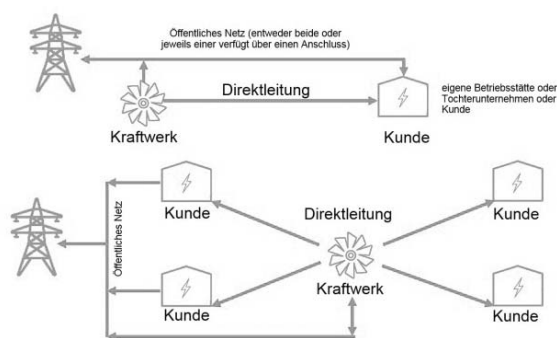


Abb 4: Variante zum „Und/Oder“-Anwendungsfall

Noch nicht geklärt ist die Frage, ob von einem über eine Direktleitung vom Kraftwerk sowie über das öffentliche Netz versorgten Tochterunternehmen (bzw einer Betriebsstätte) ein Kunde direkt mit elektrischer Energie aus dem Kraftwerk versorgt werden könnte,

das Tochterunternehmen also als Teil der Kraftwerksanlage betrachtet wird, von welchem wiederum die Direktleitung zum Kunden ihren Ausgang hat.

D. Ergebnis und Ausblick

Ausnahmen vom bestehenden Konzessionssystem für Verteilnetzbetreiber, bei denen eine „Stromverteilung“ durch Stromerzeuger an Endkunden (Dritte) erfolgen darf, können nur mittels Direktleitungen oder über gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen gem § 16 a ELWOG erwirkt werden.

Ob diese Einschränkungen in Österreich in diesem Umfang weiterhin aufrechterhalten werden können, ist angesichts der in der jüngst neu gefassten Erneuerbare Energien RL 2018/2001 (RED II) enthaltenen Vorgaben fraglich.

Art 2 Z 14 RED II führt hierzu aus, dass Endkunden entweder an Ort und Stelle oder innerhalb definierter Grenzen oder, sofern die MS dies gestatten, an einem anderen Ort für deren Eigenversorgung erneuerbare Elektrizität erzeugen und die eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität speichern oder verkaufen dürfen, sofern es sich bei diesen Tätigkeiten – im Falle gewerblicher Eigenversorgung im Bereich erneuerbarer Elektrizität – nicht um die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt. Ergänzend hierzu definiert Art 2 Z 8 der novellierten Strombinnenmarkt-RL 2019/944 den „aktiven Kunden“.

Steigende Umwelteinflüsse, bedingt durch fossile Energieträger und der augenscheinlich fortschreitende Klimawandel, erfordern eine gesellschaftliche Veränderung und eine damit verbundene rechtliche Fortentwicklung. Konzessionssysteme scheinen dabei veraltet. Der damit verbundene soziale Ausgleich und der Beitrag zur Versorgungssicherheit für Endkunden sind jedoch nach wie vor beachtlich. Infrastruktur zur Grundsicherung der Bevölkerung kann wohl nie gänzlich dem freien Spiel des Markts überlassen werden, sodass Direktleitungen zwar ein probates Mittel der Vermarktung erneuerbarer Energien sein können und sollen, gleichzeitig aber auch das Bestehen eines robusten und sicheren Übertragungs- und Verteilernetzes gewährleistet sein muss.

→ In Kürze

Mit zunehmendem Ausbau erneuerbarer Energiequellen rücken auch Fragen der Stromvermarktung in den Fokus. Die direkte Versorgung der Abnehmer kann für Stromproduzenten eine wirtschaftlich interessante Alternative zur gewöhnlichen Ableitung über das öffentliche Netz sein. Dabei ist allerdings auf ein gesetzeskonformes Set-up der Direktleitung zu achten.

→ Zum Thema

Über die Autoren:

Mag. Gerhard Moser, stellvertretender Vorstand und Fachbereichsleiter für Energierecht beim Amt der Tiroler Landesregierung.

Kontaktadresse: Heiligegeiststraße 7, 6020 Innsbruck.

E-Mail: gerhard.moser@tirol.gv.at

Dr. Florian Stangl, LL.M., ist Rechtsanwalt bei Niederhuber & Partner und auf Energie- und Klimarecht spezialisiert.

Kontaktadresse: Reiserstraße 53, 1030 Wien.

E-Mail: florian.stangl@nhp.eu

Twitter: @klimarecht

Von denselben Autoren erschienen:

Stangl, RES (non) iudicata: Die Förderung von Ökostrom im Umbruch, in Jaeger/Haslinger, Jahrbuch Beihilfenrecht 2020 (gemeinsam mit Stefan Huber);

Stangl, Unionsrecht, in Ennöckl/N. Raschauer/Wessely, Handbuch Umweltrecht³ (2019) (gemeinsam mit Nicolas Raschauer);

Stangl, Neue Entwicklungen im EU-Recht, in IUR (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2020.

